

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1914

3 (10.1.1914) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien und Anlagen zur Herstellung von Dinassteinen, Schamottesteinen und anderen Schamotteerzeugnissen betreffend.

Wir machen auf nachstehende, am 1. Januar 1914 in Kraft tretende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Dezember 1913 (R. Ges. Bl. 1913 S. 777/78) aufmerksam.

Durlach den 28. Dezember 1913.

Großherzogliches Bezirksamt.

Auf Grund des § 120 e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat die nachstehenden

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien und Anlagen zur Herstellung von Dinassteinen, Schamottesteinen und anderen Schamotteerzeugnissen

erlassen:

I.

In Ziegeleien und Anlagen zur Herstellung von Dinassteinen, Schamottesteinen und anderen Schamotteerzeugnissen dürfen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden:

- a. bei den Abraumarbeiten, bei der Gewinnung, der Verladung und der Beförderung der Rohstoffe einschließlich des eingesumpften Lehmes,
- b. bei der Handformerei (dem Streichen oder Schlagen) der Steine mit Ausnahme von Dachziegeln (Dachpfannen) und von Bimsandsteinen (Schwemmsteinen),
- c. bei der Beförderung von Kohlen in Schieffarren auf die Defen, beim Befeuern der Defen und bei allen Arbeiten in Defen einschließlich der Erdringöfen, jedoch mit Ausnahme des Füllens und Entleerens der oben offenen Schmauchöfen,
- d. bei der Beförderung geformter (auch getrockneter und gebrannter) Steine, soweit diese nicht durch Abtragen von Hand oder mittels Tragbrettern oder in Rollwagen, die auf einem festverlegten wasserrechten Gleise oder auf einer Hängebahn laufen, erfolgt.

II.

Unberührt durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt die Befugnis der zuständigen Behörden, im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen gemäß § 120 d, § 120 f Abs. 2 der Gewerbeordnung weitergehende Anordnungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, besonders der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter, zu treffen.

terinnen und der jugendlichen Arbeiter, zu treffen.

III.

In den unter I bezeichneten Anlagen muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein deutlicher Abdruck dieser Bekanntmachung aushängen.

IV.

Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 1914 in Kraft und an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 15. November 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 286) verkündeten Bestimmungen.

Berlin den 8. Dezember 1913.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

(gez.) Delbrück.

Die Durchführung der hausgewerblichen Krankenversicherung betreffend.

Nach § 492 RVO bestimmt der Bundesrat, wie die Vorschriften über die hausgewerbliche Krankenversicherung durchzuführen sind. Diese Vorschriften hat der Bundesrat erlassen und sie sind mit Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Dezember 1913 im Reichs-Gesetzblatt Seite 770 veröffentlicht worden.

Weiterhin sind durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Dezember 1913 (Reichs-Gesetzblatt 1913 Seite 789) Ubergangsbestimmungen für die hausgewerbliche Krankenversicherung getroffen.

Wir machen die Hausgewerbetreibenden und ihre Auftragsgeber auf die neuen Bestimmungen hiermit ausdrücklich aufmerksam.

Durlach den 3. Januar 1914.

Großherzogliches Bezirksamt.

Die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche betreffend.

Im Hofgut Dammhof bei Adelshofen, Amt Eppingen, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Durlach den 5. Januar 1914.

Großherzogliches Bezirksamt.

Die Bekämpfung der Schweinepeste und Schweinepest betr.

Da die Schweinepeste und Schweinepest eine größere Verbreitung erlangt hat und wiederholt in das Großherzogtum eingeschleppt worden ist, wird zur Bekämpfung dieser Seuchen bis auf weiteres bestimmt:

- 1. Die von Händlern in das Großherzogtum eingeführten Einstellschweine unterliegen vor der Verkaufsbereitstellung einer fünftägigen polizeilichen Beobachtung nach § 36 Abs. 2, 3 und 4 der Verordnung vom 29. April 1912, den Vollzug des Viehseuchengesetzes betr.

Hierdurch bleiben die zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche getroffenen weitergehenden Anordnungen unberührt.

2. Für die im Besitze von Händlern befindlichen Einstellschweine sind tierärztliche Gesundheitszeugnisse zu erbringen (§ 18 a. a. D.).

Die Bürgermeisterämter werden beauftragt, vorstehendes in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, den Viehhändlern zu eröffnen und den Vollzug binnen 8 Tagen uns anzuzeigen.

Durlach den 5. Januar 1914.

Großherzogliches Bezirksamt.

Tagesordnung

für die am

Mittwoch den 14. Januar 1914,

vormittags 9 Uhr, stattfindende

Bezirksrats-Sitzung.

I. Öffentliche Sitzung:

A. Verwaltungsrechtsstreitigkeiten: Keine.

B. Verwaltungssachen:

- 1. Gesuch des Formers Gustav Adolf Roser in Kleinsteinbach um Erlaubnis zum Betrieb der Realgastwirtschaft „zum Adler“ in Kleinsteinbach.
- 2. Gesuch des Weinhändlers Karl Brerk in Weingarten um Erlaubnis zum Betrieb der Schankwirtschaft mit Braantweinschank „Brauerei Brent“ in Weingarten.
- 3. Gesuch des Friedrich Jakob Hartner in Bergshausen um Erlaubnis zum Ausschank von Flaschenbier, Weinen und Likören in seiner alkoholfreien Wirtschaft „zum weißen Köhler“ in Bergshausen.

II. Nicht öffentliche Sitzung:

- 1. Gesundheitspolizeiliche Dokuuntersuchung in Auerbach.
- 2. Die Festsetzung des Werts der Sachbezüge gemäß § 60 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung.
- 3. Die Einschätzung der Betriebe zur Land- und Forstwirtschaftlichen Unfallversicherung, hier die Festsetzung der Arbeitstage.
- 4. Abhör der Sperrassentenrechnung Bödingen für 1911.
- 5. Abhör der Verechnung des Verbands der Wasserversorgung des Alb- und Pfalzplaus für 1909/11.
- 6. Abhör der Gemeinberechnung Stupferich für 1912.
- 7. Abhör der Rechnung der Gemeindeparkefisch-Weingarten für 1912.

Durlach den 9. Januar 1914

Großherzogliches Bezirksamt.

Den Viehmarkt in Bretten betreffend.

Der auf Montag den 12. Januar 1914 festgesetzte Rindvieh- und Pferdemarkt darf unter folgenden Bedingungen abgehalten werden:

- 1. Für das von Viehhändlern, Landwirten und sonstigen Personen auf den Markt verbrachte Rindvieh sind Gesundheitszeugnisse beizubringen.
- 2. Ebenso sind Gesundheitszeugnisse erforderlich für Pferde, die von Händlern auf den Markt verbracht werden. Dagegen fallen bei Landwirten Gesundheitszeugnisse für Pferde weg.
- 3. Der Zutrieb von Rindvieh und Pferden aus dem Sperrbezirk Dammhof, sowie aus dem Beobachtungsgebiete Adelshofen, Riehen und Illingen, Amt Eppingen, und Hilsbach nebst Junghof, Amt Sinheim, ist verboten.
- 4. Dagegen darf Vieh aus den in der Schutzzone (15 km Umkreis von Dammhof entfernt) liegenden Gemeinden unter den in Ziffer 1 und 2 dieser Verfügung stehenden Bedingungen zugeführt werden.
- 5. Der Auftrieb zu dem Viehmarkt beginnt um 8 Uhr morgens.
- 6. An Markttort und in dessen unmittelbarer Umgebung ist der gewerbmäßige Handel mit Vieh außerhalb des Marktplatzes verboten.

Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Die Bürgermeisterämter werden beauftragt, vorstehendes in ihren Gemeinden sofort öffentlich bekannt zu machen und den in der Gemeinde ansässigen Vieh- und Pferdehändlern und sonstigen in Betracht kommenden Personen noch besonders zu eröffnen.

Durlach den 9. Januar 1914.

Großherzogliches Bezirksamt.

Das Erbschaftsjahr 1914, hier die Reklamationen betreffend.

An sämtliche Gemeinderäte des Bezirkes.

Die im vorigen Jahre gemachten Erfahrungen veranlassen mich, die Gemeinderäte darauf hinzuweisen, daß Reklamationsgesuche nach § 63 W.D. spätestens im Musterungstermin einzureichen sind.

Es empfiehlt sich aber, die Gesuche schon jetzt hierher vorzulegen, damit ihre Prüfung und etwa nötige Ergänzung noch vor dem Reklamationsstermin stattfinden können.

Ver spätete Reklamationen wird die Obererbschaftskommission nach einem mir zugegangenen Erlaß in der Regel nicht mehr berücksichtigen, sie wird solche Gesuche vielmehr als ver spätet zurückweisen und den Beteiligten den Versuch überlassen, im Wege der Berufung eine nachträgliche Berücksichtigung herbeizuführen. Ver spätet sind Reklamationen, die nicht vor dem 1. April 1914 bei dem Kreisamt eingereicht sind.